



**TÜV**  
AUSTRIA


**AKADEMIE**



Hellfried Matzik et al.

**Erfolgreich als**

**Sicherheitsvertrauensperson**



TÜV AUSTRIA Fachverlag

# Impressum

## Erfolgreich als Sicherheitsvertrauensperson

4., aktualisierte Auflage 2023

Originalausgabe: Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson; Andrea Schwarz-Hausmann und Helfried Matzik; TÜV AUSTRIA Fachverlag 2012; ISBN: 978-3-909142-32-7

ISBN 978-3-903255-57-9

Autoren: Helfried Matzik, unter Mitarbeit von Ulrike Eggenburg-Zankl, Martin Kojan, Manfred Lueger, Roman Pühr, Monica Stoffaneller, Franz Strobl und Wolfgang Tremel  
Bearbeitung der 4. Auflage durch Helfried Matzik, TÜV AUSTRIA GMBH

Medieninhaber:

TÜV AUSTRIA Akademie GmbH

Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer, DI (FH) Andreas Dvorak, MSc

2345 Brunn am Gebirge, TÜV AUSTRIA-Platz 1

+43 5 0545-8000

akademie@tuv.at | www.tuv-akademie.at



Produktionsleitung: Mag. Judith Martiska, TÜV AUSTRIA Akademie

Layout und Grafiken: Markus Rothbauer, office@druckwelten.at & lucdesign

Herstellung: druckwelten.at, 1180 Wien

Cover: Markus Rothbauer, Motive: © Rawpixel.com – Fotolia

© 2023 TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwertung – dem Verlag vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medieninhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und eines erleichterten Verständnisses verzichten wir in unseren Publikationen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung und verwenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum. Wir verstehen dieses als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, mit der wir ohne jegliche Diskriminierung alle Menschen gleichermaßen ansprechen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>9</b>
1.1 Lernziele	9
1.2 Wie nutze ich dieses Buch?	9
<b>2. Einführung in den Arbeitnehmer/innen-Schutz</b>	<b>11</b>
2.1 Vorrangiges Ziel	11
2.2 Rechtliche Grundlagen	11
2.3 AN-Schutz im Betrieb	16
2.4 Sicherheitsvertrauensperson (SVP)	17
2.5 Schnittstelle SVP und PFK	19
2.6 Arbeitgeber und Vorgesetzter	20
2.7 Haftung SVP und AG	21
2.8 Gefahrenverhütung	22
2.9 Betriebsfremde und überlassene AN	32
2.10 (Arbeits-)Unfall	35
2.11 ASA (Arbeitsschutzausschuss)	37
2.12 Beauftragte im Betrieb	38
2.13 Meldepflicht an Behörde (auszugsweise)	41
2.14 Aufzeichnungspflichten im Betrieb (auszugsweise)	41
2.15 Unfallversicherungsträger	42
2.16 Links	43
<b>3. Arbeitsstätten</b>	<b>45</b>
3.1 Arbeitsstättenverordnung (ASTV)	45
3.2 Allgemeine Anforderungen an Arbeitsstätten	45
3.3 Arbeitsräume	53
3.4 Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen	60
3.5 Erste Hilfe	62
3.6 Brandschutz	63
3.7 Sicherung der Flucht	69
<b>4. Arbeitsmittel</b>	<b>73</b>
4.1 Regelung der Arbeitsmittel in Österreich	73
4.2 Was sind Arbeitsmittel?	73
4.3 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel	73
4.4 Inhalt der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)	76
4.5 Allgemeine Prüfpflichten	76
4.6 Prüfbefund	81
4.7 Kontrolle von Schutzeinrichtungen	82
4.8 Stapler (Beispiel AM)	82
4.9 Leitern (Beispiel AM)	86

<b>5. Arbeitsstoffe</b>	<b>89</b>
5.1 Produktion von Chemikalien	89
5.2 REACH	89
5.3 Was sind Arbeitsstoffe?	90
5.4 Gefährliche Arbeitsstoffe	90
5.5 GHS – Global Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals	92
5.6 Kennzeichnung	95
5.7 Sicherheitsdatenblatt	95
5.8 Gefahr- und Sicherheitshinweis	96
5.9 Grenzwerte	96
5.10 Pflichten des AG	97
5.11 Sicherer Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen	97
5.12 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	105
5.13 Fragen in der Praxis	106
<b>6. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</b>	<b>107</b>
6.1 Gesetzliche Unterschiede	107
6.2 Begriffsbestimmung	107
6.3 Pflichten des AG	107
6.4 Pflichten der AN	108
6.5 Arbeitsplatzevaluierung	108
6.6 Bewertung der PSA	108
6.7 Auswahl der PSA	109
6.8 Information und Unterweisung	109
6.9 Einteilung der PSA	110
<b>7. Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen</b>	<b>123</b>
7.1 Definition	123
7.2 Baustellen	123
7.3 Auswärtige Arbeitsstellen und Homeoffice	137
7.4 Alleinarbeitsplätze	138
7.5 Verstöße und unsichere Zustände	139
<b>8. Evaluierung von Arbeitsplätzen</b>	<b>141</b>
8.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz	141
8.2 Evaluierung des Betriebs	141
8.3 Gefährdungsarme Arbeitsbedingungen	142
8.4 Ablauf	142
8.5 Software	149
<b>9. Arbeitsmediziner (AMED)</b>	<b>151</b>
9.1 Einblick	151
9.2 Prävention	151
9.3 Tätigkeit AMED	152
9.4 Erste Hilfe (EH)	152
9.5 Ersthelfer	154
9.6 AMED Berufsethik	154
9.7 Berufskrankheiten	155
9.8 Untersuchungen	157
9.9 Bildschirmarbeit	158
9.10 Ergonomie	160
9.11 Arbeitspsychologie	162

<b>10. Arbeitsinspektorat</b> . . . . .	<b>169</b>
10.1 Einleitung . . . . .	169
10.2 Arbeitsinspektion . . . . .	170
10.3 Arbeitszeit . . . . .	172
10.4 Mutterschutzgesetz (MschG) . . . . .	177
10.5 Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz . . . . .	179
<b>11. Praktische Umsetzung im Betrieb</b> . . . . .	<b>183</b>
11.1 Vorrangiges Ziel . . . . .	183
11.2 Praktische Umsetzung im Betrieb . . . . .	183
11.3 Checkliste für SVP in Unternehmen . . . . .	184
<b>12. Lösungsteil</b> . . . . .	<b>189</b>
Kap. 2: Einführung in den Arbeitnehmer/innen/schutz . . . . .	189
Kap. 3: Arbeitsstätten . . . . .	192
Kap. 4: Arbeitsmittel . . . . .	194
Kap. 5: Arbeitsstoffe . . . . .	196
Kap. 6: PSA . . . . .	197
Kap. 7: Baustellen . . . . .	199
Kap. 8: Evaluierung . . . . .	201
Kap. 9: Arbeitsmedizin . . . . .	202
Kap. 10: Arbeitsinspektion . . . . .	203
<b>Anhang: Berufskrankheiten</b> . . . . .	<b>205</b>
<b>Anhang: Übersicht der Informationspflichtigen Gesetze</b> . . . . .	<b>208</b>
<b>Anhang: Abkürzungsverzeichnis</b> . . . . .	<b>209</b>



# Der Autor

**Ing. Hellfried MATZIK, TÜV AUSTRIA GMBH**



- ✓ Zertifizierte Fachkraft für Arbeitssicherheit (SFK) lt. ASchG
- ✓ Ausbildungsleiter für Sicherheitsfachkräfte (SFK) lt. SFK-VO
- ✓ Ausbildungsleiter für Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) lt. SVP-VO
- ✓ Ausbildner und Prüfer für Operatives Personal nach SCC
- ✓ Ausbildner und Prüfer für Giftbeauftragte nach ChemG bzw. Gift-VO
- ✓ Ausbildner und Prüfer für „Zertifizierte Fachkundige und Aufsichtspersonen für das Befahren von Behältern (CSE)“
- ✓ Zertifizierter Trainer in der Erwachsenenbildung
- ✓ Nichtamtlicher Sachverständiger (NASV) Fachgebiet „Technische Chemie und Verfahrenstechnik“
- ✓ Experte Austrian Standards Institute Komitee 052 „Arbeitsschutz, Ergonomie, Sicherheitstechnik – AES“ und Komitee 139 „Luftqualität – Innenraumluft“
- ✓ Fachkraft für MAK-Wert-Messungen“
- ✓ Arbeitsschutzmanager nach SCC
- ✓ Sicherheitsauditor nach ISO / IEC 17024
- ✓ Sicherheitsbeauftragter nach OHSAS 18001
- ✓ Technischer Sicherheitsbeauftragter (TSB) in Einrichtungen des Gesundheitswesens
- ✓ Brandschutzbeauftragter (BSB) lt. TRVB
- ✓ Zertifizierter Risikomanager
- ✓ Planungs- und Baustellenkoordinator nach BauKG
- ✓ Qualitätsauditor nach ISO / IEC 17024
- ✓ Mitglied „Österreichische ArbeitnehmerInnenschutzstrategie (ÖAS)“
- ✓ Mitglied „Verband Österreichischer Sicherheitsexperten (VÖSI)“
- ✓ Mitglied „Verband Deutscher Ingenieure (VDI)“
- ✓ Referent der TÜV AUSTRIA Akademie

Herausgeber und (Mit-)Autor zahlreicher Publikationen des TÜV AUSTRIA Fachverlags:  
Beauftragte im Betrieb, Praxishandbuch Arbeitssicherheit, Informationspflichtige Gesetze,  
SCC Sicherheit Certifikat Contraktoren





# 1. Einleitung

## 1.1 Lernziele

Seit Inkrafttreten des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und der Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung (SVP-VO) ist die Funktion der Sicherheitsvertrauensperson (SVP) gesetzlich geregelt. In Betrieben und Arbeitsstätten mit regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer/innen (AN) sind Sicherheitsvertrauenspersonen in Abhängigkeit von der Anzahl der Mitarbeiter/innen zu bestellen. Zu den Aufgaben einer Sicherheitsvertrauensperson zählt die Information und Beratung der Mitarbeiter/innen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Weiters sollen Sicherheitsvertrauenspersonen mit bestellten Präventivfachkräften (Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinern) und dem Arbeitgeber zusammenarbeiten.

Sicherheitsvertrauenspersonen müssen eine Ausbildung von mindestens 24 Unterrichtseinheiten auf dem Gebiet des Arbeitnehmer/innenschutzes nachweisen. Die Ausbildung umfasst folgende Inhalte:

- ✓ rechtliche Grundlagen
- ✓ Aufgaben der Sicherheitsvertrauensperson
- ✓ Schnittstellen und die Zusammenarbeit mit Präventivfachkräften
- ✓ Gefahrenverhütung und Evaluierung von Arbeitsplätzen
- ✓ Anforderungen an Arbeitsstätten
- ✓ Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe und Persönliche Schutzausrüstung
- ✓ praktische Umsetzung im Betrieb.

## 1.2 Wie nutze ich dieses Buch?

Dieses Skriptum begleitet Sie auf Ihrem Weg durch die Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson und ist entsprechend den Lehrinhalten aufgebaut.

**Besonders wichtige Inhalte sind in Merkkästen zusammengefasst.**



Darüber hinaus soll Ihnen dieses Buch auch als nützliches Nachschlagewerk in der späteren Praxis dienen, insbesondere auch dadurch, dass alle relevanten Gesetzesstellen am Rand angeführt sind.

§ 7  
ASchG

**Jedes Kapitel wird durch Kontrollfragen abgeschlossen, deren Beantwortung im Lösungsteil erfolgt. Diese Fragen dienen der individuellen Verständniskontrolle.**





# 2. Einführung in den Arbeitnehmer/innen-Schutz

## 2.1 Vorrangiges Ziel

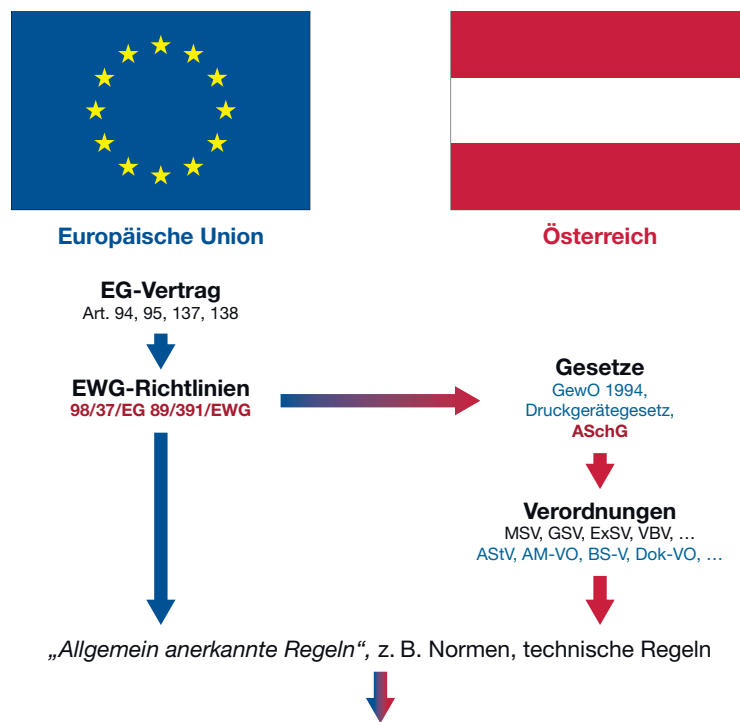
ist das Erreichen sicherheitstechnischer und gesundheitsgerechter Zustände durch



§ 7 ASchG

Arbeitnehmerschutzziel (TÜV AUSTRIA Akademie / lucdesign)

## 2.2 Rechtliche Grundlagen



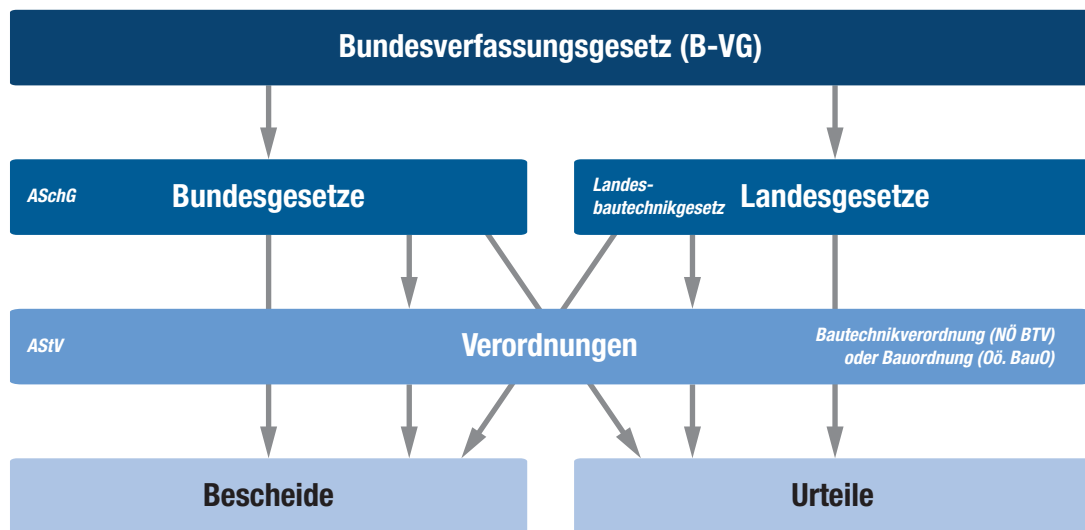
Gesicherte sicherheitsmedizinische und arbeitsmedizinische (arbeitswissenschaftliche) Erkenntnisse

Europäischer Rechtsaufbau (TÜV AUSTRIA Akademie / lucdesign)

Gemäß der österreichischen Rechtsordnung wird die Gesetzgebung sowohl für Bundes- als auch für Landesgesetze durch die Bundesverfassung vorgegeben.

Die Anwendung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt durch die Behörde (Bescheid) bzw. durch das Gericht (Urteil).

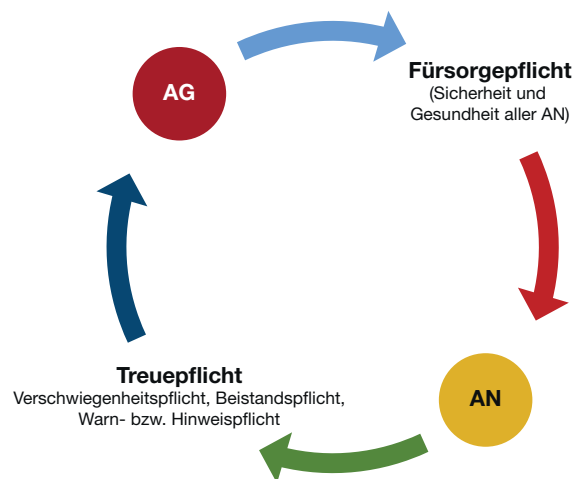
Verordnungen werden aufgrund eines Gesetzes zur Konkretisierung der gesetzlichen Regelung erlassen. Durch Behördenbescheide, die z. B. durch das Arbeitsinspektorat (AI) erlassen werden, oder Gerichtsurteile erfolgt die Konkretisierung der Rechtslage auf einen (strittigen) Einzelfall.



Österreichischer Rechtsaufbau (TÜV AUSTRIA Akademie / lucdesign)

Durch eine Vielzahl arbeitsrechtlicher Normen hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass das Machtverhältnis zwischen AG und AN ausgewogen ist.

Große Bedeutung haben diese Pflichten im Arbeitnehmerschutz:



Pflichten im Arbeitnehmerschutz (TÜV AUSTRIA Akademie / lucdesign)

Aus der **Fürsorgepflicht** des AG wird seine Verantwortung für den gesamten Betrieb abgeleitet bzw. beim Vorgesetzten eingeschränkt auf seinen Weisungsbereich.

Dies gilt besonders für Sicherheit und Gesundheit aller AN, d. h. überlassene AN sind hier miteingeschlossen.

Aufgrund der **Treuepflicht** hat der AN gemäß seiner Unterweisung und den Anweisungen des AG im AN-Schutz u. a.

- ✓ Schutzmaßnahmen einzuhalten
- ✓ Arbeitsmittel bestimmungsgemäß zu verwenden und
- ✓ vorhandene Schutzeinrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.
- ✓ die erforderliche PSA zu tragen

AN dürfen sich bei der beruflichen Tätigkeit nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

## 2.2.1 Arbeitnehmerschutzrecht

Das Arbeitnehmerschutzrecht ist zwar hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsquellen (Bundes- oder Landesgesetz, Verordnungen) nicht einheitlich gestaltet, jedoch gelten die wesentlichen Inhalte bzw. Schutzziele für alle Unternehmen und Beschäftigten.

Das Arbeitnehmerschutzrecht unterscheidet drei große Bereiche:

- ✓ **Technischer Arbeitnehmerschutz**  
schützt bei der konkreten Tätigkeit insbesondere durch das ASchG und die themenbezogenen Verordnungen für Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel, Arbeitsstätten, Lärm, Ergonomie u. v. a. m.
- ✓ **Organisatorischer Arbeitnehmerschutz**  
regelt Kennzeichnungen, Fachkenntnisse, Ausbildungen sowie Bewilligungen.
- ✓ **Persönlicher Arbeitnehmerschutz (Verwendungsschutz)**  
richtet sich an besonders schutzbedürftige Gruppen, wie Mütter, Kinder und Jugendliche, Behinderte.

Darüber hinaus gilt auch der

- ✓ **Arbeitszeitschutz**  
als eine präventive Maßnahme gegen Überforderung der AN.

## 2.2.2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Das Bundesgesetz über Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) ist die österreichische Umsetzung der europäischen Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWR über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Arbeitnehmerschutzes der AN bei der Arbeit.

Das ASchG ist seit 1995 in Kraft und gliedert sich in zehn Abschnitte:<sup>1</sup>

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Pflichten AG, Arbeitsplatzevaluierung, Grundsätze der Gefahrenverhütung, Koordination und Überlassung, SVP, Information und Unterweisung, Pflichten AN, Arbeitsunfälle, Instandhaltung/Reinigung/Prüfung

### 2. Arbeitsstätten und Baustellen

in Gebäuden, Arbeitsräume, Betriebsräume, im Freien, auf Baustellen, Brand- und Explosionsschutz, Erste Hilfe, Sanitär- und Sozialeinrichtungen, Nichtraucherenschutz

### 3. Arbeitsmittel

Allgemeine Bestimmungen, Aufstellung, Benutzung, Gefährliche AM, Prüfung, Wartung

### 4. Arbeitsstoffe

Gefährliche AS, Ermittlung und Beurteilung, Ersatz und Verbot, Maßnahmen, Kennzeichnung/Verpackung/Lagerung, Grenzwerte, Messungen, AN-Verzeichnis

### 5. Gesundheitsüberwachung

Eignungs- und Folgeuntersuchungen, Lärmeinwirkungen, besondere Untersuchungen, ermächtigte Ärzte, Kosten, Pflichten AG

### 6. Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

Allgemeine Bestimmungen, Arbeitsplätze, Fachkenntnisse, Lastenhandhabung, Lärm, sonstige Belastungen, Bildschirmarbeitsplatz, Arbeitskleidung und PSA

### 7. Präventivdienste

SFK, Sicherheitstechnische Zentren, AMED, Arbeitsmedizinische Zentren, Begehungs-, Betreuungs- und Unternehmermodelle, Präventionszeit, sonstige Fachleute, Zusammenarbeit, ASA

### 8. Behörden und Verfahren

Arbeitnehmerschutzbeirat, Arbeitsstättenbewilligung, Genehmigungen und Vorschriften, Meldepflichten, Behördenzuständigkeiten

### 9. Übergangsrecht und Aufhebung von Rechtsvorschriften

Bescheide

### 10. Schlussbestimmungen

Das ASchG gilt für alle in Österreich beschäftigten AN, demzufolge auch für überlassene Arbeitskräfte (Leiharbeiter), betriebsfremde AN (Fremdfirmen) sowie Auszubildende und Freiwillige (Volontäre), wenn nicht aufgrund eigener gesetzlicher Regelungen, wie z. B. für Beamte oder Landwirte, die Geltung des ASchG ausgeschlossen ist.

§  
SVP-VO  
DOK-VO

§  
ASTV  
BauV  
VEXAT

§  
AM-VO

§  
VbA  
GKV

§  
VGÜ

§  
FK-V  
VOLV  
BS-V  
PSA-V

§  
SFK-VO  
STZ-VO  
AMZ-VO

§  
BauKG

<sup>1</sup> Bundes- bzw. Landesbedienstetenschutzgesetze sind inhaltlich fast gleichlautend.

## 2.2.3 Bedienstetenschutz

- ✓ Bundesbedienstetenschutzgesetz (B-BSG)
- ✓ Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz (Bgl. BSchG)
- ✓ Kärntner Bedienstetenschutzgesetz (K-BSG)
- ✓ Nö. Bediensteten-Schutzgesetz
- ✓ Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz (Oö. BSG)
- ✓ Salzburger Bediensteten-Schutzgesetz (BSG)
- ✓ Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz (St.-BSG)
- ✓ Tiroler Bedienstetenschutzgesetz (TBSG)
- ✓ Vorarlberger Landes- und Gemeindebediensteten-Schutzgesetz
- ✓ Wiener Bedienstetenschutzgesetz (W-BedSchG)
- ✓ Gemeindebedienstetenschutzgesetze

S  
B-B SG

## 2.2.4 Verordnungen

Im Arbeitnehmerschutz sind auch Verordnungen, die zu anderen Gesetzen ergangen sind, relevant (Strahlenschutz, Herstellervorschriften etc.). Die Liste im Anhang stellt die wichtigsten Verordnungen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einschließlich der zu verwendenden verbindlichen Kurzbezeichnungen vor.

**Kostenfreier Bezug:** Verordnungen und Gesetze werden kostenfrei und tagesaktuell (idgF) über die Homepage [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) zur Verfügung gestellt. Eine Verwendung in gebundener Form, kommentiert oder als reiner Gesetzestext, ist gleichwertig.

## 2.2.5 „Aushangpflichtige Gesetze“ bzw. „Informationspflichtige Gesetze“

Früher mussten in allen Arbeitsstätten unabhängig von Größe und Mitarbeiterzahl lt. ASchG diverse Gesetze und Verordnungen für die AN an geeigneter Stelle leicht zugänglich sein, nun wird nur mehr allgemein auf die Informationspflicht des AG verwiesen. Das kann z. B. durch

- ✓ Aushang  
oder (wenn alle MA Zugang zu einem elektronischen Medium haben)
- ✓ online oder
- ✓ im Intranet

erfolgen.

**Eine Übersicht der informationspflichtigen Rechtsvorschriften befindet sich im Anhang.** Die tatsächlich sinnvollerweise auszuhängenden Gesetze sind vom jeweiligen Betriebszweck abhängig!



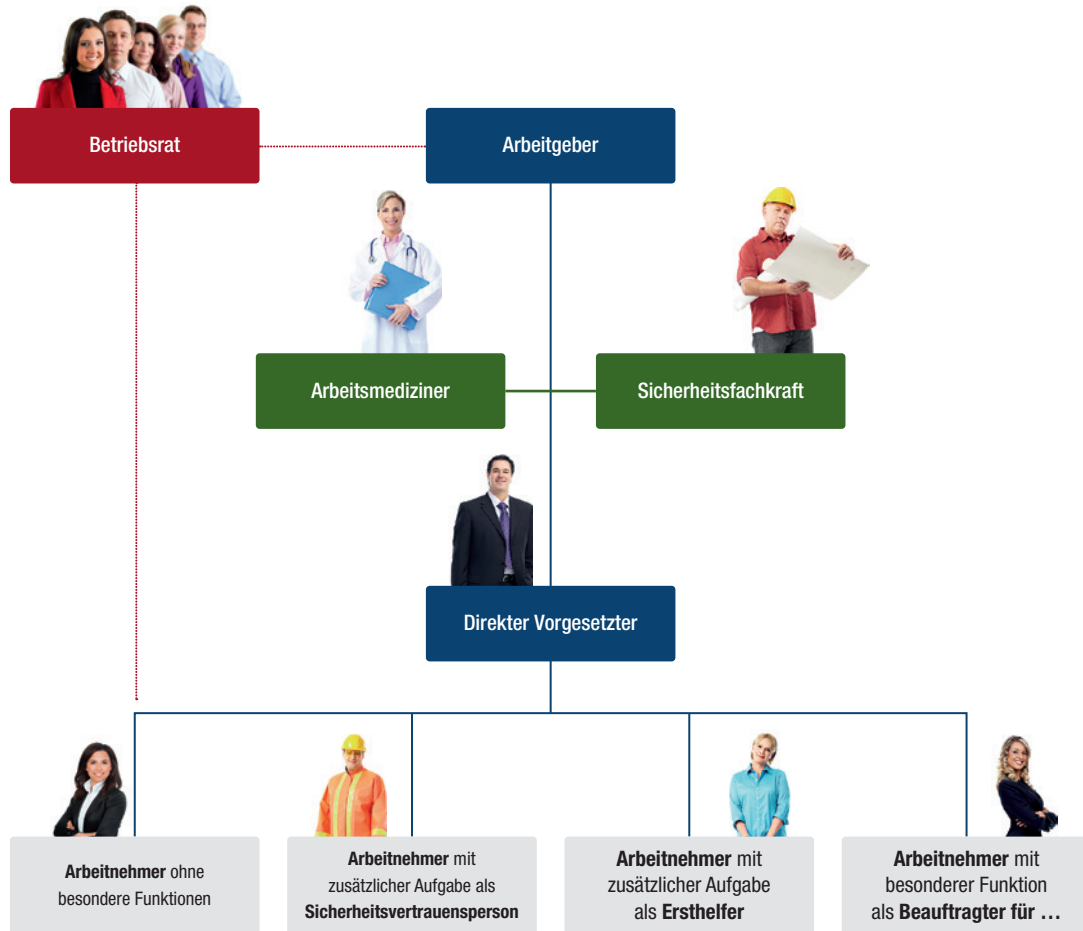
§§ 3 und 12  
ASchG

## 2.3 AN-Schutz im Betrieb

§§ 3, 13  
ASchG

Der AG hat zum Schutz des Lebens und der Gesundheit am Arbeitsplatz

- ✓ für eine geeignete Organisation zu sorgen (BS, AN-Schutz, EH etc.)
- ✓ die erforderlichen Mittel bereitzustellen (z. B. Schutzeinrichtungen, PSA) sowie
- ✓ AN in allen Fragen der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz anzuhören, wie etwa im ASA.



Betriebsstruktur Arbeitnehmerschutz (TÜV AUSTRIA Akademie / lucdesign)



## 2.4 Sicherheitsvertrauensperson (SVP)

Sie ist AN-Vertreter und hat in dieser Funktion besondere Aufgaben.

### 2.4.1 Aufgaben

- ✓ Information, Beratung und Unterstützung der AN und Belegschaftsvertretungen
- ✓ Interessensvertreter der AN gegenüber AG und Behörden bei Sicherheits- und Gesundheitsschutzfragen
- ✓ Achtung auf das Vorhandensein notwendiger Schutzeinrichtungen
- ✓ Kontrolle der Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen
- ✓ Zusammenarbeit mit Präventivfachkräften (SFK, AMED)
- ✓ Information des AG über bestehende Mängel
- ✓ Beratung des AG bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes
- ✓ Einforderung von notwendigen Maßnahmen, Beseitigung von Mängeln und Verbesserungsvorschläge der Arbeitsbedingungen bei AG und Behörden

§ 10  
ASchG

### 2.4.2 Mindestanzahl

- ✓ Ab 11 regelmäßig beschäftigten AN ist eine SVP zu bestellen.  
Es ist dabei nicht relevant, ob es sich um Voll- oder Teilzeitkräfte handelt!
- ✓ Mitgerechnet werden auswärtige AN und Arbeitsstätten (z. B. Baustellen).
- ✓ Bei saisonalen Schwankungen errechnet sich die Mindestanzahl der SVP aus dem Durchschnitt der 3 Monate mit dem höchsten Beschäftigungsstand.
- ✓ Nicht relevant für die Berechnung sind die Art der Tätigkeit und deren Gefährdungspotenzial.

§ 11  
ASchG

Anzahl der AN im Betrieb		Anzahl der SVP
von	bis	
11	50	1
51	100	2
101	300	3
301	500	4
501	700	5
701	900	6
901	1 400	7
1 401	2 200	8
2 201	3 000	9
3 001	3 800	10

Mindestanzahl SVP

## 2.4.3 Auswahl und Qualifikation

- ✓ nur im Betrieb beschäftigte AN
- ✓ notwendige persönliche und fachliche Qualifikation
- ✓ Ausbildung von mindestens 24 UE auf dem Gebiet des AN-Schutzes
- ✓ möglichst ausgewogene Vertretung aller Betriebsbereiche und AN-Gruppen
- ✓ Zustimmung der AN-/Belegschaftsvertreter (Betriebsräte BR)

## 2.4.4 Rechte und Pflichten

- ✓ **mit BR:** AG müssen SVP in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes anhören, jedoch kann der AG anders entscheiden.
- ✓ **ohne BR:** SVP-Beteiligung, AG muss die Argumentation beachten.
- ✓ Einsichtnahme in alle relevanten Dokumente und Unterlagen (z. B. SiGe-Dokumente, Messergebnisse etc.)
- ✓ Die erforderlichen Mittel und Behelfe (z. B. Fachliteratur) sind vom AG zur Verfügung zu stellen.
- ✓ Recht auf Information und Unterweisung durch AG
- ✓ Anrecht auf Erwerb von Fachkenntnissen und Weiterbildung zu aktuellen Gesetzesänderungen und Neuerungen für SVP in Abstimmung mit dem AG, innerhalb der Dienstzeit und auf Kosten des AG
- ✓ keine Mindesteinsatzzeit, aber AG hat ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen

§§ 10 ff  
ASchG

## 2.4.5 Bestellung

- ✓ durch den AG
- ✓ unter Angabe des Wirkungsbereiches
- ✓ Meldung an das AI muss schriftlich durch den AG erfolgen.  
Ein Formular steht unter [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at) zur Verfügung.
- ✓ Funktionsperiode: vier Jahre
- ✓ keine automatische Verlängerung,  
d. h. eine Wiederbestellung ist innerhalb einer 8-wöchigen Frist nach Ablauf der Funktionsperiode möglich
- ✓ Zustimmung des Betriebsrates zur (Wieder-)Bestellung der SVP oder – wenn dieser nicht existiert – Aushang und Info an alle AN, um zu gewährleisten, dass nur SVP bestellt werden, die das Vertrauen der MA genießen. Ist die SVP selbst BR, so müssen die anderen Belegschaftsvertreter jedenfalls zustimmen.
- ✓ Abberufung ist durch den BR oder sonst durch einen der AN möglich.

## 2.5 Schnittstelle SVP und PFK

Präventivfachkräfte (SFK und AMED) sind durch den AG zwingend heranzuziehen bei

- ✓ allen Fragen der Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und Gesundheitsförderung
- ✓ Planung von Arbeitsstätten
- ✓ Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln
- ✓ Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen
- ✓ Erprobung und Auswahl von PSA
- ✓ Fragen zur Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes (Arbeitsrhythmus, Arbeitszeit, Pausengestaltung, Arbeitsplatzwechsel, Arbeitspsychologie)
- ✓ Organisation des Brandschutzes, Erste Hilfe und Maßnahmen zur Evakuierung
- ✓ Ermittlung und Beurteilung der Gefahren
- ✓ Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- ✓ Organisation von Unterweisungen und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen
- ✓ Genehmigungsverfahren

§§ 76, 81  
ASchG

### 2.5.1 Tätigkeitsprofile

SFK § 77 ASchG	AMED § 82 ASchG
Unterstützung und Beratung AG, AN, SVP und Belegschaftsorgane zur Arbeitssicherheit und menschengerechter Arbeitsgestaltung	Unterstützung und Beratung AG, AN, SVP und BR zu Gesundheitsschutz, -förderung und menschengerechter Arbeitsgestaltung
Ermittlung, Untersuchung und Auswertung von Arbeitsunfällen	Ermittlung, Untersuchung und Auswertung von Arbeitserkrankungen und Gesundheitsgefahren
Dokumentation, Berichte und Sicherheitsprogramme	Dokumentation, Berichte und Gesundheitsprogramme
Besichtigung der Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	
Überprüfung und Anpassung der Gefährdungsermittlung (Evaluierung)	
Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsausschusses (ASA bzw. ZASA)	
Koordination von Präventivdiensten, Weiterbildung bis max. 15 % der Präventionszeit	
	Arbeitsmedizinische Untersuchungen bis max. 20 % der Präventionszeit
	Schutzimpfungen im Zusammenhang mit AN-Tätigkeiten

### 2.5.2 Betreuung in Arbeitsstätten bis 50 AN

- ✓ 1 bis 10 AN: mind. einmal in 2 Jahren bzw. bei Büro- und büroähnlichen AP einmal in 3 Jahren
- ✓ 11 bis 50 AN: jährlich
- ✓ Wenn erforderlich – etwa nach Unfällen – sind weitere Begehungen zu veranlassen.

§§ 77a, 78  
ASchG

### Begehungsmodell

- ✓ gemeinsame Begehungen von SFK und AMED
- ✓ Bis insgesamt max. 250 AN kann eine Firma für alle Arbeitsstätten unter 50 AN die Präventionszentren der Unfallversicherungsträger gratis in Anspruch nehmen (z. B. AUVASicher, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau).

### oder Unternehmermodell

§ 78b  
ASchG

- ✓ Bei entsprechender Fachkenntnis des AG kann dieser selbst die Funktion der SFK übernehmen.

## 2.5.3 Präventionszeit in Arbeitsstätten ab 51 AN

§ 82a  
ASchG

### Abhängig von Anzahl der AN und deren Tätigkeit

- ✓ 1,2 Jahresstunden pro AN für Büroarbeitsplätze und vergleichbare Gefährdungen
- ✓ 1,5 Jahresstunden pro AN für sonstige Arbeitsplätze
- ✓ 0,5 Jahresstunden pro AN Zuschlag für Nacht- und Schwerarbeit

### Aufteilung der Einsatzzeit

§ 82b  
ASchG

- ✓ mind. 40 % SFK
- ✓ mind. 35 % AMED

§ 82c  
ASchG

- ✓ restliche 25 % je nach Gefährdungs- und Belastungssituation in der Arbeitsstätte beliebig auf SFK und AMED oder sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, Arbeitspsychologen, aufteilen

### Arbeitsmedizinischer Fachdienst

Bis zu 30 % der Einsatzzeit der AMED dürfen durch arbeitsmedizinische Fachkräfte erledigt werden.

## 2.6 Arbeitgeber und Vorgesetzter

### 2.6.1 Verantwortung

§ 3  
ASchG

#### Arbeitgeber

- ✓ umfasst den ganzen Betrieb
- ✓ Der AG ist auf Grund der **Fürsorgepflicht** für Sicherheit und Gesundheit all seiner AN (auch nach AÜG) verantwortlich.

#### Vorgesetzter

- ✓ umfasst den Weisungsbereich und jede übernommene Aufgabe
- ✓ Der Vorgesetzte ist auf Grund der **Fürsorgepflicht** für Sicherheit und Gesundheit all seiner unterstellten AN (auch nach AÜG) verantwortlich.

## 2.6.2 Pflichten

Der AG hat umfassend für Sicherheit und Gesundheitsschutz der AN zu sorgen, und zwar u. a. durch

- ✓ Gefährdungsermittlung, Beurteilung und Festlegung von Maßnahmen
- ✓ Beachten der Grundsätze der Gefahrenverhütung
- ✓ Information und Unterweisung aller AN
- ✓ Achten auf Eignung, Konstitution, Alter und Qualifikation beim Einsatz seiner AN

§§ 3, 4, 6, 7, 12, 14  
ASchG

## 2.7 Haftung SVP und AG

Haftung bedeutet, man muss für etwas (die Folgen eigenen Tuns oder Unterlassens) einstehen:

- ✓ aus einer Verantwortlichkeit (Verpflichtung)
- ✓ bei Pflichtverletzung  
(z. B. unterlassene Meldung bei Sicherheitsmängeln oder Beinaheunfällen)
- ✓ zivilrechtlich: meist Schadenersatz, z. B. wenn ein Kollege durch einen Sicherheitsmangel zu Schaden kommt, falls falsches Handeln oder lediglich Unterlassen einer Meldung der Grund war
- ✓ strafrechtlich: Freiheitsstrafe bzw. Geldbuße  
Delikte sind v. a. die fahrlässige Körperverletzung, unter Umständen auch mit Todesfolge (fahrlässige Tötung).  
Bei der strafrechtlichen Haftung kann fehlendes Spezialwissen haftungsbefreiend wirken, wenn der Wissensmangel nicht vorwerfbar ist = „Einlassungsfahrlässigkeit“.  
Im Schadensfall wird nachgeprüft, ob die SVP es nicht schuldhaft unterlassen hat, sich spezielle Kenntnisse zu verschaffen, und damit die Übernahme der Tätigkeit ohne entsprechende Fortbildung doch haftungsrelevant ist.
- ✓ Eine Dienstanweisung ohne Kontrolle und Konsequenzen bei Nichtbeachtung führt zur Haftung! Verstößt ein AN gegen Schutzvorschriften (Trotz Dienstanweisung wird das Tragen der PSA verweigert.), muss das vom AG eingerichtete Kontrollsystem wirken. In dieses soll die SVP integriert sein.

Für die SVP wird das vorauszusetzende und nicht das erworbene Fachwissen als Haftungsmaßstab herangezogen.

Aus Haftungsgründen ist die SVP gut beraten, sich laufend fortzubilden, um im übertragenen Wirkungskreis immer den sogenannten „Stand der Technik“, der als umsetzungsrelevanter Maßstab des Arbeitnehmerschutzes gilt, zu kennen.

Die SVP soll nur in jenen Fällen handeln, in denen Fachwissen vorliegt. Ein – auch nur aus Unwissenheit – falsch bewerteter Sicherheitsmangel kann sich haftungsmäßig auswirken, wenn dadurch ein Unfall passiert.